

---

Fassung vom: März 2011

**Anlage 1**  
**Satzung der Landeshauptstadt Dresden**  
**über die**  
**Klarstellungssatzung Nr. 438**  
**Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Staffelsteinstraße**  
**Vom ..... 2011**

*Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585, 2617) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite, 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am .....2011 folgende Klarstellungssatzung Nr. 438, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, für eine Fläche an der Staffelsteinstraße beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.*

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000. Diese Planzeichnung in der Fassung vom März 2011 ist Bestandteil der Satzung. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gehören zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

**§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

- (1) Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB im Dresdner Amtsblatt in Kraft.